S 12 AL 374/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AL 374/01
Datum	03.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 97/02
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Bescheid vom 08.10.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2001 wird geÃ¤ndert. Der Bescheid vom 20.06.2001 wird ab 06.11.2001 aufgehoben. Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen. Die Beklagte trÃ¤gt die HÃ¤lfte der erstattungsfÃ¤higen auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der KlÃ¤gerin ab 25.09.2001 noch Arbeitslosengeld zustand.

Die 1973 geborene KlÃ¤gerin erhielt aufgrund Bescheid vom 20.06.2001 Arbeitslosengeld ab 15.03.2001 nach einem gerundeten wÃ¶chentlichen Arbeitsentgelt von 390,00 DM und Leistungsgruppe D/1, entsprechend einem Leistungssatz von 000,00 DM wÃ¶chentlich fÃ¼r die Anspruchsdauer von 360 Tagen. Aus einem Beratungsvermerk vom 21.06.2001 geht hervor, dass die KlÃ¤gerin eine Fehlgeburt erlitten hatte. In einem weiteren Beratungsvermerk vom 03.07.2001 ist niedergelegt, die KlÃ¤gerin sei wieder schwanger, der Mutterschutz beginne ab 10.01.2002. Am 27.09.2001 ging bei der Beklagten ein Attest des Frauenarztes Dr. P, N, vom 25.09.2001 ein. In diesem heiÃt es, wegen einer

GesundheitsgefÃ¤hrdung von Mutter und Kind bestehe bei der KlÃ¤gerin ein unbegrenztes BeschÃ¤ftigungsverbot nach Â§ 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG).

Mit Bescheid vom 08.10.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2001 hob die Beklagte die Bewilligung des Arbeitslosengeldes ab 25.09.2001 gestÃ¼tzt auf Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X in Verbindung mit Â§Â§ 117 Abs. 1 Nr. 1, 118 Abs. 1 Nr. 1 und 119 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 SGB III im wesentlichen mit der BegrÃ¼ndung auf, nach der eingereichten Ã¤rztlichen Bescheinigung des Frauenarztes Dr. P bestehe bei der KlÃ¤gerin wegen einer GesundheitsgefÃ¤hrdung von Mutter und Kind ein unbegrenztes BeschÃ¤ftigungsverbot nach Â§ 3 Abs. 1 MuSchG. Das bedeute, dass sie keine BeschÃ¤ftigung aufnehmen dÃ¼rfe. Sie stehe somit den VermittlungsbemÃ¼hungen des Arbeitsamtes ab dem Tag der Ausstellung der Bescheinigung, dem 25.09.2001, nicht mehr zur VerfÃ¼gung.

Zur BegrÃ¼ndung ihrer am 20.12.2001 erhobenen Klage beruft sich die KlÃ¤gerin auf eine Auskunft der Beigeladenen, wonach es ein Urteil des BSG vom 09.09.1999 gebe, nach dem auch bei BeschÃ¤ftigungsverbot weiterhin Arbeitslosengeld zu zahlen sei. Das BeschÃ¤ftigungsverbot habe sich auch nur auf ihre stehende TÃ¤tigkeit als VerkÃ¤uferin in der ParfÃ¼merie Q bezogen, bei der sie auf 630,00 DM-Basis beschÃ¤ftigt sei.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Bescheid vom 08.10.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtenen Bescheide fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig und sieht sich durch die vom Gericht eingeholte Auskunft von Dr. P vom 07.02.2002, nach der ein generelles BeschÃ¤ftigungsverbot fÃ¼r die Zeit ab 25.09.2001 ausgesprochen worden sei, weil die KlÃ¤gerin ab diesem Zeitpunkt ohne GefÃ¤hrdung des ungeborenen Kindes und spÃ¤ter auch der eigenen Gesundheit nicht mehr in der Lage gewesen sei, auch nur eine leichte TÃ¤tigkeit fÃ¼r mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich auszuÃ¼ben.

Die im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 03.04.2002 beigeladene TrÃ¤gerin der gesetzlichen Krankenversicherung der KlÃ¤gerin stellt keinen Antrag.

Das Gericht hat den behandelnden Frauenarzt Dr. P zu dem Hintergrund des von ihm ausgesprochenen BeschÃ¤ftigungsverbotes befragt. Auf dessen Antwortschreiben vom 07.02.2002 wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozessakten und der die KlÃ¤gerin betreffenden Leistungsakten der Beklagten. Diese Akten haben vorgelegen und sind ihrem

wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist zum Teil begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zum 05.11.2001.

Nach Â§ 117 Abs. 1 Nr. 1 SGB III hat u.a. Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer arbeitslos ist. Arbeitslos ist nach Â§ 118 Abs. 1 SGB III ein Arbeitnehmer, der vorÃ¼bergehend nicht in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis steht und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassende BeschÃ¤ftigung sucht. Eine BeschÃ¤ftigung sucht nach Â§ 119 Abs. 1 Nr. 2 SGB III, wer den VermittlungsbemÃ¼hungen des Arbeitsamtes zur VerfÃ¼gung steht. Den VermittlungsbemÃ¼hungen des Arbeitsamtes steht nach Â§ 119 Abs. 2 SGB III zur VerfÃ¼gung, wer arbeitsfÃ¤hig ist. ArbeitsfÃ¤hig ist nach Â§ 119 Abs. 3 SGB III ein Arbeitsloser, der eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassende BeschÃ¤ftigung unter den Ã¼blichen Bedingungen des fÃ¼r ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes auch aufnehmen und ausÃ¼ben kann und darf. Diese Voraussetzungen erfÃ¼llte die KlÃ¤gerin auf Grund des ab 25.09.2001 ausgesprochenen BeschÃ¤ftigungsverbotes nach Â§ 3 Abs. 1 MuSchG nicht mehr. Die KlÃ¤gerin dÃ¼rfte ab 25.09.2001 keinerlei BeschÃ¤ftigung mehr ausÃ¼ben. Das BeschÃ¤ftigungsverbot war nach der eindeutigen Auskunft von Dr. P vom 07.02.2002 ein absolutes BeschÃ¤ftigungsverbot. Dr. P hat dargelegt, dass vor dem Hintergrund einer Kaiserschnittgeburt im 00.1998 und einer im 00.2001 stattgehabten frÃ¼hen Fehlgeburt bei der KlÃ¤gerin eine Risikoschwangerschaft vorgelegen habe. Bereits in der 17. Schwangerschaftswoche am 00.00.2001 habe er bei einer Wehenmessung eindeutig Kontraktionen im Sinne einer vorzeitigen WehentÃ¤tigkeit festgestellt. Wehenhemmende Mittel hÃ¤tten, wie eine Kontrolluntersuchung in der 19. Schwangerschaftswoche am 00.00.2001 ergeben hÃ¤tte, keinen Erfolg gehabt. Schon bei leichter kÃ¶rperlicher Belastung seien weiterhin rezidivierende Kontraktionen aufgetreten. Dadurch habe sich die Gefahr einer spÃ¤ten Fehlgeburt, respektive einer extremen FrÃ¼hgeburtlichkeit ergeben, die zur Aussprache des BeschÃ¤ftigungsverbotes gefÃ¼hrt hÃ¤tten. Die KlÃ¤gerin sei ab Aussprache des BeschÃ¤ftigungsverbotes nicht mehr in der Lage gewesen, eine leichte ArbeitstÃ¤tigkeit, auch nur bei 15 Stunden pro Woche, durchzufÃ¼hren.

Gleichwohl steht der KlÃ¤gerin trotz der sich aus dem BeschÃ¤ftigungsverbot ergebenden fehlenden VerfÃ¼gbarkeit noch bis zum 05.11.2001 Arbeitslosengeld zu. Dies folgt aus Â§ 126 Abs. 1 Satz 1 SGB III. Danach verliert ein Arbeitsloser den Anspruch auf Arbeitslosengeld fÃ¼r die Zeit der ArbeitsunfÃ¤higkeit bis zur Dauer von 6 Wochen nicht, wenn er wÃ¤hrend des Bezuges von Arbeitslosengeld infolge Krankheit arbeitsunfÃ¤hig wird, ohne dass ihn ein Verschulden trifft.

Unter BerÃ¼cksichtigung der Darlegung von Dr. P in seiner Auskunft vom 07.02.2002 ist das Gericht davon Ã¼berzeugt, dass das von ihm ausgesprochene BeschÃ¤ftigungsverbot zugleich eine ArbeitsunfÃ¤higkeit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung bedeutet hat. Schon das BSG hat in seinem Urteil vom

09.09.1999, B 11 AL 77/98 R (SozR 3-4100 Â§ 103 Nr. 19), ausgefÃ¼hrt, ein generelles BeschÃ¤ftigungsverbot dÃ¼rfe ohne die VerfÃ¼gbarkeit ausschlieÃ□ende ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht denkbar sein. Es sei nicht ersichtlich, welche BeschÃ¤ftigungsmÃ¶glichkeit fÃ¼r eine Arbeitsvermittlung in Betracht komme. Insoweit dÃ¼rfe sich ein in der Krankenversicherung gedecktes Risiko verwirklicht haben.

Der Annahme, dass das von Dr. P ausgesprochene generelle BeschÃ¤ftigungsverbot nicht zugleich auch eine ArbeitsunfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin bedeutet, steht nicht entgegen, dass Dr. P in seiner Auskunft an das Gericht vom 07.02.2002 die Auffassung vertritt, das BeschÃ¤ftigungsverbot sei von der ArbeitsunfÃ¤higkeit dadurch abzugrenzen, dass die ArbeitsunfÃ¤higkeit ihre Ursache primÃ¤r schwangerschaftsunabhÃ¤ngig haben mÃ¼sse und die KlÃ¤gerin formalmedizinisch als gesund zu bezeichnen gewesen sei. Das BSG (a.a.O) hat bereits darauf hingewiesen, dass bei der rechtlichen WÃ¼rdigung von BeschÃ¤ftigungsverbot und ArbeitsunfÃ¤higkeit zu berÃ¼cksichtigen sei, dass auch letztere Elemente der Gefahrenvorsorge enthalten kÃ¶nne. ArbeitsunfÃ¤higkeit liege nicht nur vor, wenn ein Krankheitszustand Arbeit ausschlieÃ□e, sondern auch, wenn diese mit der Gefahr einer Verschlimmerung verbunden sei. FÃ¼r das Gericht ist ausschlaggebend, dass werdende Mutter und ungeborenes Leben kÃ¶rperlich eine Einheit bilden die zur Folge hat, dass gesundheitliche BeeintrÃ¤chtigungen der Mutter sich auf das ungeborene Kind und umgekehrt BeeintrÃ¤chtigungen des Kindes sich auch auf die Mutter auswirken. Vor diesem Hintergrund tritt ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht erst dann ein, wenn Regelwidrigkeiten primÃ¤r schwangerschaftsunabhÃ¤ngig sind. Vielmehr beeintrÃ¤chtigt regelwidriger Schwangerschaftsverlauf, der zu einer GefÃ¤hrdung des Kindes fÃ¼hrt, immer auch den aktuellen Gesundheitszustand der werdenden Mutter. Dies folgt auch unmittelbar aus dem Bericht des Dr. P vom 07.02.2002, der beschreibt, dass die KlÃ¤gerin ihn auÃ□erhalb der regulÃ¤ren Mutterschaftsvorsorge am 00.00.2001 wegen ziehender RÃ¼ckenschmerzen und einem harten Bauch â□□ mit anderen Worten also mit einem von der Regel abweichenden kÃ¶rperlichen Unwohlbefinden â□□ aufgesucht habe, die bei der nÃ¤chsten regulÃ¤ren Schwangerschaftsvorsorge am 00.00.2001 weiterhin, auch schon bei leichter kÃ¶rperlicher Belastung, vorgelegen hÃ¤tten.

UnbegrÃ¼ndet und insoweit abzuweisen ist die Klage, soweit in ihr das Begehren auf Fortzahlung der Arbeitslosenhilfe Ã¼ber den 05.11.2001 hinaus enthalten ist. Ab 06.11.2001 bestand kein Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr. Der Anspruch auf Leistungsfortzahlung bei ArbeitsunfÃ¤higkeit nach Â§ 126 Abs. 1 Satz 1 SGB III war zu diesem Zeitpunkt erschÃ¶pft. Insoweit ist eine Ã□nderung in den wesentlichen VerhÃ¤ltnissen eingetreten, die nach Â§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 20.06.2001 ab 06.11.2001 fÃ¼hren muss. Die sich aus dem BeschÃ¤ftigungsverbot ergebende ArbeitsunfÃ¤higkeit hat seit Ausspruch des BeschÃ¤ftigungsverbotes ununterbrochen Ã¼ber den 05.11.2001 hinaus fortgedauert und sogar, wie Dr. P in seiner Auskunft vom 07.02.2002 ausgefÃ¼hrt hat, sich in ihrer Tragweite noch verschÃ¤rft. Etwa ab der 30. Schwangerschaftswoche habe sich eine therapieresistente SchwangerschaftsanÃ¤mie entwickelt mit der Folge, dass ab diesem Zeitpunkt

zusÃ¤tzlich zu der Gefahr der FrÃ¼hgeburtlichkeit sich auch eine GefÃ¤hrdung der Mutter ergeben habe.

Folge der fortdauernden ArbeitsunfÃ¤higkeit ist, dass die Beigeladene Ã¼ber einen Anspruch der KlÃ¤gerin auf Krankengeld zu entscheiden haben wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Das Gericht hat die Berufung zugelassen, weil fÃ¼r den Zeitraum vom 25.09. bis 05.11.2001 der Wert der Beschwer 500,00 EURO nicht Ã¼bersteigt, es der Rechtssache aber grundsÃ¤tzliche Bedeutung beimisst.

Erstellt am: 22.12.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024